jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 1992/7/8 3Ob539/92

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.07.1992

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Vizepräsidenten des Obersten Gerichtshofes Hon.Prof.Dr.Petrasch als Vorsitzenden und durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr.Warta, Dr.Klinger, Dr.Angst und Dr.Graf als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei Friedrich S*****, vertreten durch Dr.Wilfrid Stenitzer, Rechtsanwalt in Leibnitz, wider die beklagte Partei Dr.Christina S*****, wegen S 247.646,62 sA infolge Revisionsrekurses der beklagten Partei gegen den Beschluß des Oberlandesgerichtes Graz als Rekursgerichtes vom 10. März 1992, GZ 3 R 47/92-71, womit der Beschluß des Landesgerichtes für ZRS Graz vom 11.Februar 1992, GZ 24 Cg 164/89-69, bestätigt wurde, folgenden

Beschluß

gefaßt:

Spruch

Der Revisionsrekurs wird zurückgewiesen.

Text

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

Die Vorinstanzen haben über einen Verfahrenshilfeantrag der beklagten Partei entschieden. Wie der Rechtsmittelwerberin bereits in mehreren Entscheidungen des erkennenden Senats - zum Teil auch in der vorliegenden Rechtssache - ausführlich und klar bedeutet wurde, ist bei Entscheidungen über die Verfahrenshilfe der Rechtsmittelzugang zum Obersten Gerichtshof gemäß § 528 Abs.2 Z 4 ZPO jedenfalls ausgeschlossen.

Ihr unzulässiges Rechtsmittel ist daher zurückzuweisen.

Anmerkung

E31041

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:0030OB00539.92.0708.000

Dokumentnummer

JJT_19920708_OGH0002_0030OB00539_9200000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at